

Zusammenfassung

Am Forschungsschwerpunkt „Gesellschaft und Familie“ an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Konstanz wird der Wandel der familialen Generationenbeziehungen untersucht und dabei der Gestaltungsfunktion des Rechts große Beachtung geschenkt. Das Forschungsprojekt Regulation von Generationenbeziehungen durch Verfahren untersucht hier speziell die Anwendung des Rechts in institutionalisierten Verfahren am Beispiel der Regulation des Unterhaltsrechts und der Pflegekindschaft. Dieser Beitrag gibt Ergebnisse der empirischen Untersuchungen zur Regulation der Pflegekindschaft (§ 33 KJHG) wieder. Im Zentrum steht die Frage, wie das komplexe Beziehungsdreieck Pflegekind – Pflegefamilie – Herkunftsfamilie durch die rechtlichen Verfahren in Jugendamt und Vormundschaftsgericht beeinflusst wird. In einem ersten Schritt wurden auf der Grundlage von Experteninterviews mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern unterschiedliche fachliche Orientierungen in der Pflegekinderarbeit der Jugendämter herausgearbeitet, die in das Begriffspaar exklusives und inklusives Modell der Arbeit im Pflegekinderwesen gefaßt wurden. Sozialarbeiter mit einem exklusiven Konzept versuchen, die Pflegefamilie als in sich abgeschlossene Einheit zu schützen. Für Sozialarbeiter mit einem inklusiven Konzept entsteht dagegen durch die Inpflegegabe eines Kindes ein erweitertes familiales System, zu dem sowohl die leiblichen Eltern des Kindes als auch die Pflegeeltern gehören und in dem beide für das Pflegekind von Bedeutung sind. In einem zweiten Schritt wurden anonymisierte Jugendamtsakten untersucht. Auch diese Analyse bestätigte die Existenz unterschiedlicher Orientierungen in den Jugendämtern. Dabei ließen sich drei jugendamtliche Handlungsmuster unterscheiden: ein diagnostisch-fürsorgendes Handlungsmuster, das Besuchskontakte zwischen Pflegekind und Herkunftseltern eher zurückhaltend begegnet und das sich deutlich gegen ein dienstleistungsorientiertes abgrenzen läßt, welches Besuchskontakte offensiv zu arrangieren versucht. Diesen polarisierten Handlungsmustern steht das fachlich-beratende gegenüber, das Besuchskontakte fachlich arrangiert und begleitet. In einem dritten Schritt wurde zusätzlich zum jugendamtlichen auch das vormundschaftsgerichtliche Verfahren anhand von Expertengesprächen mit RichterInnen untersucht. Diese Untersuchungen verdeutlichen den engen Zusammenhang beider Verfahren sowie die Zentralität der jugendamtlichen Fallbeurteilungen für die richterliche Entscheidung von Fragen der elterlichen Sorge (§§ 1666, 1666 a BGB). Die Analyse konzentrierte sich dabei auf die Frage, wie die Vormundschaftsrichter im Prozeß der Rechtsgüterabwägung von Elternrecht und Kindeswohl geltendes Recht interpretieren. Die Interviews ließen unterschiedliche richterliche Regulatinstypen erkennen: die affirmative, die moderierende und die korrigierende Regulation. Hier legt insbesondere die moderierende richterliche Regulation Wert auf kooperativ gestaltete Lösungen zwischen den Beteiligten, die einen Sorgerechtszug vermeiden helfen können und scheint den normativen Orientierungen des KJHG, die das Zusammenwirken der Akteure betreffen (§§ 36, 37 KJHG), am besten zu entsprechen.

Die Regulation von Familienbeziehungen durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz am Beispiel der jugendamtlichen und vormundschaftsrichterlichen Regulation von Pflegekindschaftsverhältnissen (§ 33 KJHG)

Jutta Eckert-Schirmer, Hans J. Hoch, Kurt Lüscher und Frank Ziegler
Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Konstanz

Das an der Universität Konstanz¹ durchgeführte Forschungsprojekt „Regulation von Generationenbeziehungen durch Verfahren“ untersuchte Pflegekindschaftsverhältnisse unter dem Aspekt ihrer rechtlichen Regulation. Dabei werden Pflegekindschaftsverhältnisse als ein familiales Beziehungsfüge verstanden, an dessen Entstehung und Gestaltung verschiedene rechtliche geprägten Institutionen – z. B. Jugendamt und Vormundschaftsgericht – beteiligt sind. Es ging um die Frage, wie und in welcher Weise das komplexe Beziehungsdreieck Pflegekind – Pflegefamilie – Herkunftsfamilie durch die rechtlichen

Verfahren in Jugendamt und Vormundschaftsgericht beeinflusst wird.

In einem *ersten Schritt* wurden unterschiedliche fachliche Konzepte in der Pflegekinderarbeit der Jugendämter herausgearbeitet.² Hierzu wurden Experteninterviews mit SozialarbeiterInnen und Sozialarbeitern aus der Pflegekinderarbeit durchgeführt.³ Ausgehend von der fachlichen Diskussion der 80er Jahre, die sich zwischen den Polen „Ersatzfamilie“ und „Ergänzungsfamilie“ bewegt hatte, wurde ermittelt, mit welchen Vorstellungen vom Institut der Pflegekindschaft die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen im Pflegekinderwesen arbeiten. Tatsächlich konnten deutliche Unterschiede in den Orientierungen gefunden werden, die in das Begriffspaar *exklusives* und *inklusives Modell* gefaßt wurden.

² Vgl. hierzu Eckert-Schirmer (1997)

¹ Das Projekt wird durch die Volkswagenstiftung gefördert und unter dem Titel „Regulation von Generationenbeziehungen durch Verfahren. Auslegung des Rechts und Modelle der Generationenbeziehungen in den Bereichen Unterhaltsrecht und Pflegekindschaft“ am Forschungsschwerpunkt „Gesellschaft und Familie“ (Leitung Prof. Kurt Lüscher) an der Universität Konstanz durchgeführt. Dort können auch die Arbeitspapiere (Nr. 25.1, 25.2 und 25.3) angefordert werden, in denen die Ergebnisse ausführlicher dokumentiert sind. Das Teilprojekt zum Pflegekinderwesen wurde von Juli 1995 bis Mitte 1997 durchgeführt

Dr. H. J. Hoch, Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität, Universitätsstraße 10, D-78434 Konstanz

³ Datengrundlage sind 18 leitfadengestützte Experteninterviews mit 19 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern aus 8 Jugendämtern. Die 8 Jugendämter verteilten sich auf drei Bundesländer (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Bremen). Die Interviews wurden im ersten Halbjahr 1996 durchgeführt. Sie dauerten im Durchschnitt etwa einhalb Stunden, wurden auf Band aufgenommen, transkribiert und in Anlehnung an die Auswertungsmethodik von Meuser und Nagel (1991) ausgewertet

System Familie (1998) 11:27–30 © Springer-Verlag 1998

Regulation of family relationships by the Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) and regulation of foster care (§ 33 KJHG)

Jutta Eckert-Schirmer, Hans J. Hoch, Kurt Lüscher and Frank Ziegler

Summary

This paper reports findings from an empirical study on foster care. One question is: Do different concepts in foster care work have an impact on the probability of reuniting foster children with their biological parents? Social work in foster care is placed in a field of different antagonistic orientations. On a general level, there is both a normative obligation to provide care and a service orientation that stresses the right the express preferences. On a second level, there are contradictory demands by the Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) and disagreement on the best model of the foster family. We distinguish between *exclusive* and *inclusive* concepts that document different ways social workers handle certain situations. The study asks what effects these differing orientations have on social work in child welfare offices and what impact they have on ongoing visiting contacts in foster care. The study finds three different action patterns leading to different progressive forms of visiting contacts. The probability of arranging regular visits is highest in the *service-oriented action* pattern and lowest in the *diagnostic* pattern. The *counseling* pattern shows the greatest probability of establishing contacts that satisfy all parties. The regulation also gives rise to numerous

conflicts between the different parties involved. Thus, the third question of this study is: How do the courts interpret the law, i. e., how are custody disputes handled in practice? The findings show the close connection and interdependence of administrative proceedings between welfare offices and courts. After a welfare office appeals to the courts in an effort to have children removed from the custody of their biological parents, the courts have three options: In response to the petition of the welfare office, the judges may regulate the proceedings in an *affirmative, mediatorial* or *corrective* (remedial) way. *Affirmative* judicial proceedings mostly follow the recommendations of the welfare office, while *mediatorial* judicial proceedings try to achieve a new consensus among the persons involved and tend to avoid terminating the biological parents' custody. As compared to these types of judicial regulation, judges choosing *corrective* judicial proceedings oppose the views/recommendations of the welfare office. These different options for judicially ruling on family problems are at the disposal of every judge. It seems, however, that the *mediatorial* type of judicial regulation is preferable as a conflict resolution model, since it may further new agreements and arrangements with the biological parents, welfare office and foster family.

Als Kristallisationspunkte für die Zuordnung zu einem Modell erwiesen sich insbesondere der Umgang mit Konflikten während oder nach Besuchskontakten, die Gestaltung des Inpflegegabeprozesses und die zeitliche Perspektive, mit der ein Pflegeverhältnis begründet wurde. Sozialarbeiter mit einem *exklusiven Konzept* versuchen, die Pflegefamilie als in sich

abgeschlossene Einheit zu schützen. Auf Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Besuchskontakten zwischen Pflegekind und seinen Herkunftseltern wird deshalb relativ schnell mit der Einschränkung von Kontakten reagiert. Ziel der Inpflegegabe ist die Herauslösung des Pflegekindes aus seiner Herkunftsfamilie und seine möglichst vollständige und langfristige Integra-

tion in die Pflegefamilie. Bezüglich des Ausmaßes der geforderten Kooperation zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie wird im wesentlichen auf die Vorstellungen der Pflegeeltern Rücksicht genommen, die Herkunftsfamilie wird tendenziell aus dem Geschehen ausgeschlossen.

Für Sozialarbeiter mit einem *inkluisiven Konzept* entsteht dagegen durch die Inpflegegabe eines Kindes ein erweitertes familiales System, zu dem sowohl die leiblichen Eltern des Kindes als auch die Pflegeeltern gehören und in dem beide für das Pflegekind von Bedeutung sind. Reaktionen des Kindes auf Besuchskontakte werden deshalb nicht in erster Linie als Zeichen für eine Schädigung des Kindes durch die Herkunftseltern gesehen, sondern als Symptom für eine Störung des Gesamtsystems. Pflegeverhältnisse werden nicht von vornherein grundsätzlich mit der Perspektive des dauerhaften Verbleibs des Kindes begründet, sondern häufig zunächst für einen bestimmten Zeitraum geplant. Rückführungen sind auch nach mehreren Jahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Auf die Wahrscheinlichkeit, daß ein Pflegekind aber auch tatsächlich in seine Herkunftsfamilie zurückkehrt, scheinen diese Konzepte allerdings kaum Einfluß zu haben. Die tatsächliche Bedeutung von Rückführungen war bei beiden Gruppen von Sozialarbeitern so gering, daß nicht von grundsätzlichen Unterschieden gesprochen werden kann. Die Untersuchung liefert Hinweise dafür, daß eine gewisse „verfahrensimmanente Logik“ des Jugendamtsverfahrens die Differenzen der Orientierungen im Ergebnis verwischt.

Diese Verfahrenslogik besteht in der Verschiebung des Einflusses zugunsten der Pflegefamilie im Laufe der Zeit. In diesem Prozeß des „Herausfallenlassens der Herkunftsfamilie“ spielen strukturelle Bedingungen eine wesentliche Rolle, in erster Linie die Aufgabenverteilung zwischen dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) und dem Pflegekinderdienst (PKD). Letzterer ist aufgrund seiner Spezialisierung nicht nur fachlich kompetenter, sondern zumeist auch personell besser ausgestattet, während es für die Arbeit mit Herkunftseltern nach Herausnahme des Kindes häufig an brauchbaren Konzepten mangelt.

In einem *zweiten Schritt* wurden diese fachlichen Konzepte in der Pflegekinderarbeit um allgemeine sozialarbeiterische Orientierungen erweitert und zu bestimmten jugendamtlichen Handlungsmustern verknüpft.⁴ Ausgangspunkt hierfür war die Beobachtung, daß die Entwicklungen im Pflegekinderwesen und die der allgemeinen Sozialarbeit im Jugendhilfebereich relativ losgelöst voneinander verlaufen sind und sich deshalb nur z. T. verstärken, teilweise aber auch relativieren. Gerade im Pflegekinderbereich spielt der sog. „Perspektivenwandel“ der Jugendhilfe von der ordnungsrechtlich geprägten Fürsorge hin zur kooperativ und dialogisch gestalteten Dienstleistung eine wesentliche Rolle. In der Praxis hat sich dieser Wandel allerdings nicht einheitlich vollzogen, sondern nach wie vor sind beide Orientierungen – kurz gefaßt in die Begriffe Fürsorgeorientierung und Dienstleistungsorientierung – vorzufinden. Die Frage stellt sich, wie sich diese Orientierungen in Kombination mit dem exklusiven bzw. inklusiven Konzept in der Pflegekinderarbeit auf die Gestaltung der Besuchskontakte auswirken.

Datenbasis waren in diesem Untersuchungsteil anonymisierte Jugendamtsakten.⁵ Die Analyse dieser Akten bestätigte die Existenz unterschiedlicher Orientierungen in den Jugendämtern. Dabei ließen sich 3 jugendamtliche Handlungsmuster unterscheiden: ein *diagnostisch-fürsorgendes*, ein *dienstleistungsorientiertes* und ein *fachlich-beratendes*.

Das *diagnostisch-fürsorgende Handlungsmuster* ist durch eine deutliche Fürsorgeorientierung einerseits und ein exklusives Verständnis von Pflegeverhältnissen andererseits gekennzeichnet. Der Inpflegegabe geht

in der Regel eine ausführliche Diagnose des Kindes voraus, als zentrale Aufgabe des Jugendamtes wird die Fürsorgepflicht des Jugendamtes gegenüber dem Kind und dessen Schutz vor Kindeswohlgefährdendem Verhalten der Eltern gesehen. Entsprechend werden Eingriffe in das Sorgerecht und Beschränkungen der Besuche als adäquate Mittel betrachtet.

Das *dienstleistungsorientierte Handlungsmuster* dagegen verknüpft eine allgemeine Dienstleistungsorientierung mit einem inklusiven Konzept in der Pflegekinderarbeit. Hier wird im Vorfeld versucht, die Herkunftseltern in den Hilfeplanungsprozeß mit einzubeziehen und auch im weiteren Verlauf selbst bei geringer Kooperationsbereitschaft der leiblichen Eltern möglichst viel Verantwortung bei diesen zu belassen.

Beim *fachlich-beratenden Handlungsmuster* schließlich verbinden sich eine allgemeine Dienstleistungsorientierung mit einem exklusiven Konzept in der Pflegekinderarbeit. Hier werden die leiblichen Eltern zwar in den Hilfeplanungsprozeß mit einbezogen, die weitere Regelung des Sorgerechts und der Besuchskontakte aber hauptsächlich an den Bedürfnissen des Kindes und an dessen möglicher Gefährdung orientiert.

Die jugendamtlichen Handlungsmuster wirken sich unterschiedlich auf das Zustandekommen und den Verlauf von Besuchskontakten aus. Die Wahrscheinlichkeit, daß Besuchskontakte zustande kommen, ist beim dienstleistungsorientierten Handlungsmuster am höchsten, hier werden z. T. Besuchsregelungen ausgehandelt, die von den leiblichen Eltern gar nicht angenommen werden. Da Besuche aber nicht selten selbst dann beibehalten werden, wenn sie sich belastend gestalten, kann der Verlauf der Besuche unter qualitativer Betrachtung auch problematische Ausmaße annehmen. Daß die Besuche gelingen – im Sinne einer möglichst ausgeglichenen Interessenabwägung aller Beteiligten – ist deshalb beim fachlich-beratenden Handlungsmuster am wahrscheinlichsten. Hier werden die Besuche bei auftretenden Schwierigkeiten begleitet und auf die Einhaltung ausgehandelter Vereinbarungen geachtet, ohne die Besuche jedoch wie beim diagnostisch-

fürsorglichen Handlungsmuster zu unterbinden.

Schließlich wurde in einem *dritten Schritt* der Blickwinkel vom Jugendamtsverfahren auf das Verfahren beim Vormundschaftsgericht erweitert.⁶ Hier ging es um die Frage, wie diese beiden Verfahren miteinander verknüpft sind und wie sich deren Zusammenspiel auf die weitere Gestaltung des Beziehungsnetzes auswirkt. Vormundschaftsgerichte werden in Pflegeverhältnisse involviert, wenn das Jugendamt – zumeist zu Beginn eines Pflegeverhältnisses – einen Antrag auf Entzug oder Einschränkung des Sorgerechts der leiblichen Eltern stellt oder es – zu einem späteren Zeitpunkt – um eine Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB geht, also die von den leiblichen Eltern geforderte Rückkehr des Kindes zu ihnen verhindert werden soll. Die Vormundschaftsrichter/innen bewegen sich bei dieser Entscheidung in einem Spannungsfeld von Elternrecht auf der einen und Kindeswohl auf der anderen Seite.

Datenbasis für diesen Untersuchungsbereich waren wiederum Experteninterviews, diesmal mit Vormundschaftsrichtern.⁷ Die Analyse konzentrierte sich dabei auf die Frage, wie die Vormundschaftsrichter mit dem Antrag eines Jugendamtes auf Entzug des Sorgerechts nach § 1666 BGB verfahren. Die Interviews ließen hier unterschiedliche richterliche Regulationstypen erkennen: die *affirmative*, die *moderierende* und die *korrigierende* Regulation. Dabei kann nicht jedem Richter eindeutig ein Handlungsstil zugeordnet werden, sondern die Richter bringen die einzelnen Handlungsstile in einer individuell und situativ geprägten Komposition zum Einsatz, so daß sich daraus gewisse „richterliche Handlungsfiguren“ ergeben.

Die *affirmative Regulation* bestätigt den Antrag des Jugendamtes auf

⁴ Vgl. hierzu Ziegler (1997)

⁵ Aus einem Pool von 62 anonymisierten Akten zu Pflegekindschaftsfällen wurden diejenigen Akten herausgezogen, bei denen die Inpflegegabe frühestens 1988 erfolgt war, es sich um eine Dauerpflege in einer nicht-verwandten Familie handelte und zumindest ein leiblicher Elternteil an der Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Pflegekind interessiert war. Daraus ergab sich eine Stichprobe von 27 Akten aus 4 Jugendämtern und 3 Regionalämtern. Die Akten wurden mittels der strukturierenden Inhaltsanalyse nach Mayring (1995) ausgewertet

⁶ Vgl. hierzu Hoch (1997)
⁷ Im Zeitraum von Juni bis Oktober 1996 wurden leitfadengestützte Expertengespräche mit 9 Vormundschaftsrichtern an 7 Amtsgerichten der Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Sachsen jeweils vor Ort durchgeführt. Die Interviews wurden auf Band aufgenommen, transkribiert und mit Methoden der interpretativen Sozialforschung ausgewertet (vgl. Flick 1995; Meuser und Nagel 1991)

Entzug bzw. Einschränkung des Sorgerechts. Sie kann dabei sowohl Folge einer ähnlichen Einschätzung der Sachlage nach Durchsicht der jugendamtlichen Unterlagen durch den Richter als auch Ausdruck richterlicher Handlungsroutine unter hohem Arbeitsdruck sein. Anhörungen der Beteiligten werden bei der affirmativen Regulation häufig erst im Nachhinein (nach Erlass einer einstweiligen Anordnung) und tendenziell eher wenig ausführlich durchgeführt.

Die *moderierende Regulation* legt großen Wert auf eine Konfliktreduktion und eine Einigung der Parteien auf kooperativ gestaltete Lösungen. Für diese Richter spielen deshalb die ausführliche Anhörung aller Beteiligten und eigene Nachforschungen eine wichtige Rolle. Sie verlassen sich nicht ausschließlich auf die Unterlagen des Jugendamtes, sondern versuchen, durch eigene Ermittlungen ein eigenes Bild von den familialen Verhältnissen zu gewinnen. Der Schwerpunkt liegt hier weniger auf einer endgültigen Entscheidung des Falles, sondern viel mehr auf der weiteren Interaktion und Kooperation der Beteiligten. In der Tendenz wird deshalb versucht, einen Sorgerechtsentzug zu vermeiden.

Bei der *korrigierenden Regulation* kommt es zu einer mehr oder weniger ausgeprägt asymmetrischen Einschätzung der Lage zwischen Jugendamt und Vormundschaftsrichter. Diese Widersprüche können auch im Laufe des Verfahrens nicht aufgelöst werden, weshalb am Ende zumeist eine Entscheidung des Richters steht, die die weitere Gestaltung des Jugendamtsverfahrens wesentlich beeinflusst. Dies kann in 2 Richtungen geschehen: Der Richter kann den Antrag des Jugendamtes auf Entzug des Sorgerechts ablehnen und das Jugendamt stärker auf Kooperation mit allen Beteiligten festlegen oder aber er kann das Jugendamt zu einer „härteren Gangart“ mit den Herkunftseltern auffordern, um eine weitere Gefährdung des Kindeswohls zu verhindern.

Die unterschiedlichen Handlungsstile der Richter haben Konsequenzen für die weitere Gestaltung des Beziehungsverhältnisses zwischen Pflegeeltern, Herkunftseltern und Jugendamt. Eine *affirmative richterliche Regulation* dürfte zu einer Verschiebung des Gewichts zugunsten der Pflegefa-

milie und zu einem tendenziellen Herausdrängen der Herkunftseltern bei der Gestaltung des weiteren Familienprozesses führen. Berücksichtigt man, daß vor das Vormundschaftsgericht ohnehin nur solche Fälle gelangen, die so konflikthaft sind, daß eine Einigung zwischen Jugendamt und Herkunftsfamilie nicht möglich war, so scheint es wenig wahrscheinlich, daß sich die Kooperation verbessert, nachdem durch die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts rechtliche Tatsachen geschaffen wurden, die auf eine Einschränkung der sorgerechtlichen Kompetenzen der Herkunftseltern hinauslaufen. Eine *moderierende Regulation* dagegen kann noch nicht ausgeschöpfte Ressourcen zur weiteren Kooperation zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie ausloten oder im ungünstigeren Fall durch die Vermeidung eines weitergehenden Sorgerechtsentzugs, das Jugendamt wenigstens zu einem erneuten Versuch des konstruktiven Einbezugs der Herkunftseltern bei der Gestaltung des Pflegekindverhältnisses bewegen.

Insgesamt liefert das Projekt interessante Hinweise auf die Bedeutung der rechtlichen Verfahren, in die Pflegeverhältnisse eingebunden sind sowie über die darin wirksam werdenden Handlungsorientierungen wichtiger Akteure. Einer bei Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes teils befürworteten, teils befürchteten Tendenz zur verstärkten Rückführung von Pflegekindern auch nach längeren Zeiträumen scheinen auf seiten des Jugendamts verfahrensimmanente Widerstände entgegenzustehen, die ihre Ursache zu einem erheblichen Teil in der organisatorischen Arbeitsteilung haben. Für das Gelingen möglichst konfliktfreier Kontakte zwischen dem Pflegekind und seinen leiblichen Eltern spielen dagegen die jugendamtlichen Handlungsmuster eine nicht unbedeutende Rolle.

Deutlich wird auch die starke Verzahnung des Jugendamtsverfahrens mit dem Vormundschaftsgerichtsverfahren. Bezüglich des Gerichtsverfahrens ist v. a. zu bedenken, daß es bestimmte Randbedingungen der richterlichen Arbeit gibt, die eine *affirmative Regulation* tendenziell begünstigen: So sprachen vor allem die Richter aus großstädtischen Amtsgerichten von einer zu

hohen Arbeitsbelastung. Zudem nehmen andere Verfahren – insbesondere Betreuungssachen – weit größeren Raum in ihrer Arbeit ein. Auch das fehlende oder nur durch autodidaktische Aneignung erworbene sozialpädagogische und psychologische Wissen der Vormundschaftsrichter dürfte die Neigung erhöhen, sich überwiegend auf die Ausführungen des Jugendamtes als der Fachbehörde zu stützen.

Literatur

- Eckert-Schirmer J (1997) Einbahnstraße Pflegefamilie? Zur (Un)Bedeutung fachlicher Konzepte in der Pflegekinderarbeit. Universität Konstanz, Forschungsschwerpunkt Gesellschaft und Familie, Arbeitspapier Nr. 25.1
- Flick U (1995) Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften. Rowohlt, Reinbek
- Hoch H (1997) Vormundschaftsgericht und Pflegekindschaft (§ 33 KJHG). Die richterliche Regulation von Pflegekindschaftsverhältnissen und ihre Verknüpfung mit dem jugendamtlichen Verfahren. Universität Konstanz, Forschungsschwerpunkt Gesellschaft und Familie, Arbeitspapier Nr. 25.3
- Lüscher K, Eckert-Schirmer J, Hoch H, Ziegler F, Walter W (1997) Regulation von Generationenbeziehungen durch Verfahren. Auslegung des Rechts und Modelle der Generationenbeziehungen in den Bereichen Unterhaltsrecht und Pflegekindschaft. Zwischenbericht 1997 an die VW-Stiftung. Forschungsschwerpunkt Gesellschaft und Familie der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Konstanz
- Mayring P (1995) Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 5. Aufl. Deutscher Studien-Verlag, Weinheim
- Meuser M, Nagel U (1991) ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. In: Garz D, Kraimer K (Hrsg) Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen. Westdeutscher Verlag, Opladen, S 441–471
- Walter W (unter Mitarbeiter von Eckert-Schirmer J, Lamm Y, Lüscher K) (1995) Regulation von Generationenbeziehungen durch Verfahren. Auslegung des Rechts und Modelle der Generationenbeziehungen in den Bereichen Unterhaltsrecht und Pflegekindschaft. Universität Konstanz, Forschungsschwerpunkt Gesellschaft und Familie, Arbeitspapier Nr. 14
- Ziegler F (1997) Jugendamtliche Handlungsmuster und das Zustandekommen von Besuchskontakten. Universität Konstanz, Forschungsschwerpunkt Gesellschaft und Familie, Arbeitspapier Nr. 25.2